

**Satzung**  
**des Landkreises Goslar über die Kreisfeuerwehr**  
**(Kreisfeuerwehrsatzung)**

vom 20. Mai 2019

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Kreisfeuerwehr**

Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Goslar. Sie besteht neben den in § 19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes, der Technischen Einsatzleitung, dem ABC-Zug, der Kreismessleitung und der Kreispressegruppe. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 7 und 8 NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2**  
**Wappen**

Die Kreisfeuerwehr führt das Wappen des Landkreises Goslar gemäß § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Goslar mit dem Zusatz „Kreisfeuerwehr“ oder „Feuerwehrtechnische Zentrale“.

**§ 3**  
**Leitung der Kreisfeuerwehr**

Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kreisbrandmeisterin/den stellvertretenden Kreisbrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die vom Landkreis Goslar erlassene „Dienstweisung für die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister im Landkreis Goslar“ zu beachten.

## § 4

### Kreisfeuerwehrkommando

- (1) Das Kreisfeuerwehrkommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreisfeuerwehrkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr,
  - b. Mitwirkung bei der Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen bei Einsätzen der Kreisfeuerwehr,
  - c. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die FTZ und die TEL,
  - d. Abstimmung von Regelungen für planbare Inanspruchnahmen von Leistungen der FTZ (Atemschutzübungsanlage, Schlauchpflege, Sondergerät),
  - e. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - f. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen im Feuerwehrdienst,
  - g. Beratung der Mitglieder untereinander.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisfeuerwehrkommandos sind
- a. die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister als Leitung,
  - b. die stellvertretende Kreisbrandmeisterin/der stellvertretende Kreisbrandmeister und
  - c. die Stadt-/Gemeindebrandmeisterin/der Stadt-/Gemeindebrandmeister jeder kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, als Beisitzerin/Beisitzer kraft Amtes. Im Verhinderungsfall nimmt die jeweilige stellvertretende Stadt-/Gemeindebrandmeisterin/der jeweilige stellvertretende Stadt-/Gemeindebrandmeister bzw. eine Ortsbrandmeisterin/ein Ortsbrandmeister aus dem jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet stimmberechtigt teil.
- (3) Beratende und ständig teilnehmende Mitglieder des Kreisfeuerwehrkommandos sind
- a. die Kreisschirrmeisterin/der Kreisschirrmeister,
  - b. die/der Kreissicherheitsbeauftragte,
  - c. die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter,
  - d. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - e. die Kreisstabführerin/der Kreisstabführer,
  - f. die für Bevölkerungsschutz zuständige Fachbereichsleitung des Landkreises,
  - g. die Leitung der Feuerwehreinsatzleitstelle des Landkreises und
  - h. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes Goslar e.V.,

- (4) Beratende und optional teilnehmende Mitglieder des Kreisfeuerwehrkommandos sind
  - a. die Kreisfeuerwehrfrauenbeauftragte und
  - b. die Kreisfeuerwehrärztin/der Kreisfeuerwehrarzt.
- (5) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister kann weitere sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreisfeuerwehrkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse des Kreisfeuerwehrkommandos, die die Personal-, Finanz- oder Organisationshoheit des Landkreises oder das Selbstverwaltungsrecht der kreisangehörigen Kommunen berühren, haben nur empfehlenden Charakter.
- (7) Zur Regelung der weiteren Geschäftsabläufe gibt sich das Kreisfeuerwehrkommando eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Geschäftsführung für die Sitzungen des Kreisfeuerwehrkommandos obliegt dem für Bevölkerungsschutz zuständigen Fachbereich des Landkreises.

## **§ 5**

### **Kreisfeuerwehrebereitschaften**

- (1) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister stellt im Einvernehmen mit den Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt- und Gemeindebrandmeistern die gemäß NBrandSchG geforderte Kreisfeuerwehrebereitschaft auf. Die landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung, Anforderungen, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrebereitschaften und deren Züge sind zu beachten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der der Kreisfeuerwehr angehörigen Ortsfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrkommando die entsprechend der Bereitschaftsgliederung erforderlichen Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer sowie die stellvertretenden Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer für die Dauer von sechs Jahren. Die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer wirken bei der Aufstellung der Kreisfeuerwehrebereitschaften gemäß Abs. 1 mit.
- (3) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der der Kreisfeuerwehr angehörigen Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Kreisfeuerwehrkommandos die entsprechend der Bereitschaftsgliederung

erforderlichen Zugführerinnen/Zugführer sowie stellvertretenden Zugführerinnen/Zugführer für die Dauer von sechs Jahren.

## **§ 6**

### **Feuerwehrtechnische Zentrale**

- (1) Der Landkreis Goslar unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Goslar zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin/einem Kreisschirrmeister technisch geleitet.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister.

## **§ 7**

### **Kreissicherheitsbeauftragte/r**

- (1) Zur Unterstützung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters im Rahmen der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren, zur Überwachung, Koordinierung der Arbeit und Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Gemeindefeuerwehren und zur Überprüfung der Einrichtungen und des technischen Gerätes der Kreisfeuerwehr des Landkreises Goslar im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften wird eine Kreissicherheitsbeauftragte/ein Kreissicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrkommandos von der Landrätin/vom Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters näher geregelt werden.

## **§ 8**

### **Feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung**

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der gesamten feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung auf Ebene des Landkreises wird eine Kreisausbildungsleiterin/ein Kreisausbildungsleiter auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrkommandos von der Landrätin/vom Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Zur Unterstützung wird eine stellvertretende Kreisausbildungsleiterin/ein stellvertretender Kreisausbildungsleiter auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrkommandos von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

- (3) Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters näher geregelt werden.
- (4) Die Übertragung der Durchführung von Ausbildungslehrgängen an den Kreisfeuerwehrverband Goslar e. V. kann in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

## **§ 9**

### **Kreisjugendfeuerwehrwart/in**

- (1) Die Landrätin/der Landrat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters gemäß dem in der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr bezeichneten Wahlverfahren eine Kreisjugendfeuerwehrwartin/einen Kreisjugendfeuerwehrwart sowie eine stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin/einen stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren des Landkreises Goslar als beratendes Mitglied im Kreisfeuerwehrkommando.

## **§ 10**

### **Kreisfeuerwehrfrauenbeauftragte**

- (1) Die Landrätin/der Landrat bestellt auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrkommandos eine Kreisfeuerwehrfrauenbeauftragte für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Kreisfeuerwehrfrauenbeauftragte vertritt die Belange der weiblichen Angehörigen der kreisangehörigen Feuerwehren. Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters näher geregelt werden.

## **§ 11**

### **Kreisfeuerwehrärztin/Kreisfeuerwehrarzt**

- (1) Zur Unterstützung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bei medizinischen Fragen in Angelegenheiten der Feuerwehren obliegen der Ärztlichen Leiterin/dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Landkreises Goslar die Aufgaben einer Kreisfeuerwehrärztin/eines Kreisfeuerwehrarztes.

- (2) Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung des Landkreises näher geregelt werden.

## § 12

### Technische Einsatzleitung

- (1) Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister bildet innerhalb der Kreisfeuerwehr eine Technische Einsatzleitung (TEL). Die TEL dient der Unterstützung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bei der Übernahme der Einsatzleitung von übergemeindlichen Einsätzen nach § 23 Abs. 3 NBrandSchG. Über den Einsatz der TEL entscheidet die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister. Im Einsatzfall ist die TEL im Rahmen der Befugnisse der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters gemäß § 23 Abs. 3 NBrandSchG weisungsbefugt gegenüber den eingesetzten Einsatzkräften.
- (2) Die TEL besteht aus der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister bzw. der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin/dem stellvertretenden Kreisbrandmeister als Leiterin/Leiter, den Sachgebieten bestehend aus Mitgliedern der Kreisfeuerwehr (intern) und Vertreterinnen/Vertretern anderer Fachbehörden, Einrichtungen oder Unternehmen (extern).
- (3) In den Sachgebieten der TEL sollen nicht gleichzeitig Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte der Ortsfeuerwehren tätig sein. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Stabsmitglieder im Einsatzfall von den entsendenden Ortsfeuerwehren freizustellen sind. Für die planbaren Tätigkeiten innerhalb der TEL sollte die Zustimmung der jeweiligen Orts- und der Stadt-/Gemeindebrandmeisterin/des jeweiligen Orts- und des Stadt-/Gemeindebrandmeisters vorliegen.
- (4) Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung bzw. eine detaillierte Beschreibung der TEL durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister näher geregelt werden.
- (5) Der Landkreis übernimmt die Kosten für die Ausstattung der TEL, anfallenden Verdienstausschlag bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung der TEL inkl. Verpflegung. Die übrigen Kosten des Einsatzes obliegen gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG den Gemeinden als Träger der Feuerwehren. Die Regelungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) bleiben unberührt.

### **§ 13 ABC-Zug**

- (1) Der ABC-Zug des Landkreises Goslar wird durch einzelne Ortsfeuerwehren kreisangehöriger Gemeinden gebildet. Hierzu ist eine separate Vereinbarung mit den beteiligten Kommunen zu schließen.
- (2) Die Landrätin/der Landrat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der den ABC-Zug bildenden Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Kreisfeuerwehrkommandos eine Zugführerin/einen Zugführer des ABC-Zuges sowie eine stellvertretende Zugführerin/einen stellvertretenden Zugführer des ABC-Zuges für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung kann durch eine Dienstanweisung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters näher geregelt werden.

### **§ 14 Kreismessleitung**

- (1) Die Kreismessleitung des Landkreises Goslar wird durch einzelne Ortsfeuerwehren kreisangehöriger Gemeinden gebildet. Hierzu ist eine separate Vereinbarung mit den beteiligten Kommunen zu schließen.
- (2) Die Landrätin/der Landrat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der die Kreismessleitung bildenden Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Kreisfeuerwehrkommandos eine Leiterin/einen Leiter Kreismessleitung sowie eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter Kreismessleitung für die Dauer von sechs Jahren.

### **§ 15 Weisungsbefugnis und Abberufung von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern**

- (1) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten gemäß §§ 4, 11 und 12 dieser Satzung sind im Einsatz- und Übungsdienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (2) Die Landrätin/der Landrat bzw. die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister können die von ihnen bestellten Führungskräfte und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der

Entscheidungen über die Abberufung sind das Kreisfeuerwehrkommando und die betroffene Führungskraft bzw. Funktionsträgerinnen/Funktionsträger anzuhören. Den abberufenen Führungskräften bzw. Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wird der bisherige Dienstgrad belassen.

#### **§ 16**

#### **Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Satzung des Landkreises Goslar über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung) des Landkreises Goslar.

#### **§ 17**

#### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades aufgrund einer Funktion innerhalb der Kreisfeuerwehr vollzieht die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister auf Beschluss des Kreisfeuerwehrkommandos nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterin/des zuständigen Stadt- oder Gemeindebrandmeisters.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 27.05.2019

gezeichnet  
Thomas Brych  
Landrat